



# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa**

## **(Gemeindeordnung, GO)**

(vom 1. Dezember 1985)

*Die Politische Gemeinde Stäfa erlässt,*

gestützt auf das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom  
26. Juni 1926,

*die nachfolgende Gemeindeordnung, welche die innere Ordnung der  
Gemeinde sowie die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe regelt.*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 10.00

Geltungsbereich

1 Stäfa ist eine Politische Gemeinde.  
Diese Gemeindeordnung gilt für die politische Gemeinde Stäfa<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Stäfa hat zudem eine Schulgemeinde, eine evangelisch-reformierte und eine katholische Kirchengemeinde mit eigenen Gemeindeordnungen

## 2 Die Stimmberechtigten

### Art. 20.00

Politische  
Rechte

- 1 Das Stimmrecht und die Wählbarkeit richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.<sup>2</sup>
- 2 Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz).<sup>3</sup>
- 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.
- 4 Als Mitglied eines Organs der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter und der Gemeindevorsteher und der Gemeindevorsteher.<sup>4</sup>

## 21 Urnenwahl und -abstimmung

### Art. 21.01

Festsetzung und  
Verfahren

- 1 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Gemeindeangelegenheiten fest.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

<sup>3</sup> Auszug im Anhang

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

## Art. 21.02

Berichte und  
Anträge

1 Für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, für die Veröffentlichung der Abstimmungsvorlage und für den zu verfassenden Beleuchtenden Bericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.<sup>6</sup>

2 ...<sup>7</sup>

## Art. 21.03

Urnenwahl

1 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates;
2. ...<sup>8</sup>
3. die Mitglieder der Fürsorgebehörde, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die vom Gemeinderat abgeordnet werden;
4. die Mitglieder der Werkbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die vom Gemeinderat abgeordnet werden;
5. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
6. die von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;
7. ...<sup>9</sup>
8. der Friedensrichter;
9. die kantonalen Geschworenen.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

<sup>7</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

<sup>8</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 23. September 2001; genehmigt mit RRB Nr 1984 vom 19. Dezember 2001, Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 (Aufhebung Gesundheitsbehörde)

<sup>9</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

## Art. 21.04

Gedruckte  
Wahlzettel und  
stille Wahl

1 Für Erneuerungswahlen an der Urne gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen und für Ersatzwahlen an der Urne jene über die stille Wahl.<sup>10</sup>

## Art. 21.05

Obligatorische  
Urnenabstim-  
mung

1 Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Kredite für einmalige Ausgaben und Verpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 2'000'000.— übersteigen;
3. Kredite für wiederkehrende Ausgaben und Verpflichtungen, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 300'000.— übersteigen<sup>11</sup>.

## Art. 21.06

Fakultative Ur-  
nenabstimmung

1 Der Abstimmung an der Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat und ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten die Urnenabstimmung in der Gemeindeversammlung verlangt.

2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz<sup>3</sup> von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, und Beschlüsse der Bürgerversammlung.

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

<sup>11</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2011; genehmigt mit RRB Nr 146 vom 15. Februar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012.

## 22 Gemeindeversammlung

### Art. 22.01

Einberufung und Verfahren 1 Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.<sup>3</sup>

### Art. 22.02

Wahlbefugnisse 1 ...<sup>12</sup>

### Art. 22.03

Allgemeine Befugnisse 1 Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:

1. die Besoldungsverordnung;
2. die Verordnung über die Abwasserbeseitigung;
3. die Reglemente der Gemeindewerke;
4. die Verordnung über das Abfuhrwesen;
5. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, soweit Erlass und Änderung nicht durch das Gesetz oder diese Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder einer anderen Behörde vorbehalten sind;
6. den kommunalen Gesamtplan gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>3</sup>;
7. die Bau- und Zonenordnung sowie den Erschliessungsplan gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>3</sup>;
8. die Sonderbauvorschriften und die öffentlichen Gestaltungspläne gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>3</sup>.

---

<sup>12</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

- 2 Der Gemeindeversammlung stehen weiter zu:
9. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
  10. der Entscheid über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
  11. die Behandlung von Initiativen gemäss Gemeindegesetz, soweit sie nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen<sup>3</sup>;
  12. der Entscheid über die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist;
  13. der Entscheid über den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
  14. der Entscheid über den Beitritt zu Zweckverbänden;
  15. der Entscheid über die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist;
  16. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber von diesem gemäss Art. 41.03 Abs. 7 dem Stimmbürger unterbreitet werden;
  17. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

#### Art. 22.04

##### Befugnisse im Finanzbereich

- 1 Die Gemeindeversammlung setzt fest:
1. die jährlichen Voranschläge des Gemeindegutes und der Gemeindegewerke;
  2. den Gemeindesteuerfuss.
- 2 Die Gemeindeversammlung nimmt ab und genehmigt:
3. die Jahresrechnung des Gemeindegutes und die Sonderrechnungen nach Massgabe des kantonalen Rechts;
  4. die besonderen Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite an der Urne oder in einer Gemeindeversammlung erteilt wurden.

- 3 Die Gemeindeversammlung beschliesst über:
  5. die Auflösung und Zweckänderung von zweckgebundenen Zuwendungen;
  6. die Vorfinanzierung von Investitionen.
  
- 4 Die Gemeindeversammlung beschliesst, im Rahmen der Finanzkompetenzen des Art. 30.00 und soweit es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt, über:
  7. die im zur Genehmigung vorgelegten Voranschlag der Laufenden Rechnung neu enthaltenen Ausgaben und die Erhöhung schon bisher enthaltener Ausgaben;
  8. die Erteilung von Nachtragskrediten und die Bewilligung von neuen, im Voranschlag der Laufenden Rechnung bisher nicht enthaltenen Ausgaben;
  9. die Erteilung von Nachtragskrediten und die Bewilligung von neuen Ausgaben der Investitionsrechnung;
  10. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens;
  11. die finanzielle Beteiligung an nichtöffentlich-rechtlichen Unternehmungen sowie die Gewährung von Darlehen an solche oder an natürliche Personen;
  12. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen zugunsten natürlicher oder juristischer Personen;
  13. finanzielle Entscheide, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, aber von diesem gemäss Art. 41.04 Abs. 3 dem Stimmbürger zum Entscheid vorgelegt werden.

### **3 Die Zuordnung der finanziellen Kompetenzen**

#### Art. 30.00

Finanzkompetenzen

- 1 Die Finanzkompetenzen bezüglich Urnenabstimmung (Art. 21.05) sowie der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der übrigen Behörden sind in der Tabelle im Abs. 4 festgehalten.

2 Die Kompetenz liegt immer bei der tiefstmöglichen Instanz. Handelt es sich bei den Verfügungen gemäss Art. 22.04 Ziff. 10 resp. Art. 41.04 Ziff. 8 um Tausch, so ist nur der Preis des höherwertigen Objektes massgebend.

3 Über die jährliche Begrenzung der Ausgabenkompetenzen ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.

#### 4 Kompetenzträger und Kompetenzen

Kompetenzträger		Einmalige Ausgaben Fr.	Wieder- kehrende Ausgaben Fr.	Jährliche Begrenzung Fr.
<b>1. Urnenabstimmung</b>				
Art. 21.05, Ziff. 2	über	2'000'000	300'000 <sup>13</sup>	-
<b>2. Gemeindeversammlung</b>				
Art. 22.04				
Ziff. 7				
Voranschlag Laufende Rechnung:				
Neuaufnahme und Erhöhung	über	100'000	20'000	-
	bis	2'000'000	300'000 <sup>14</sup>	-
Ziff. 8				
Voranschlag Laufende Rechnung:				
nicht enthaltene, neue Posten oder	über	100'000	20'000	-
Erhöhungen	bis	2'000'000	300'000 <sup>15</sup>	-
Ziff. 9				
Investitionsrechnung:				
neue Kredite und Nachtragskredite	über	100'000	-	-
	bis	2'000'000		

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2011; genehmigt mit RRB Nr 146 vom 15. Februar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2011; genehmigt mit RRB Nr 146 vom 15. Februar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 27. November 2011; genehmigt mit RRB Nr 146 vom 15. Februar 2012, in Kraft seit 1. Januar 2012.

Ziff. 10				
Grundeigentum des Finanz-				
vermögens:				
Kauf	über	1'000'000	-	-
Abgabe (Verkauf, Tausch, Bau-	über	250'000	-	-
recht)	bis	2'000'000	-	-
Ziff. 11				
Beteiligungen und Darlehen an	über	40'000	-	-
Unternehmungen	bis	2'000'000	-	-
Ziff. 12				
Eingehung von Bürgschaften	über	20'000	-	-
Kautionen	bis	2'000'000		

Kompetenzträger		Einmalige	Wieder-	Jährliche
		Ausgaben	kehrende	Begrenzung
		Fr.	Fr.	Fr.

### 3. Gemeinderat

Art. 41.04

Ziff. 5				
Voranschlag Laufende Rechnung:				
Neuaufnahme und Erhöhung	bis	100'000	20'000	-
Ziff. 6				
Voranschlag Laufende Rechnung:				
nicht enthaltene, neue Posten oder	bis	100'000		800'000
Erhöhungen	bis		20'000	100'000
Ziff. 7				
Investitionsrechnung:				
neue Kredite und Nachtragskredite	bis	100'000	-	800'000
Ziff. 8				
Grundeigentum des Finanz-				
vermögens:				
Kauf	bis	1'000'000	-	-
Abgabe (Verkauf, Tausch, Bau-	bis	250'000	-	-
recht)				
Ziff. 9				
Beteiligungen und Darlehen an	bis	40'000	-	100'000
Unternehmungen				
Ziff. 10				
Eingehung von Bürgschaften	bis	20'000	-	50'000
Kautionen				

Kompetenzträger	Einmalige Ausgaben Fr.	Wieder- kehrende Ausgaben Fr.	Jährliche Begrenzung Fr.
-----------------	------------------------------	--	--------------------------------

#### 4. Übrige Behörden

Neben dem Vollzug des Voranschlages, besonderer Gemeindebeschlüsse und gebundenen Ausgaben:

a) ... <sup>16</sup>

b) Vormundschaftsbehörde

Art. 43.44

allgemeine Finanzkompetenz	bis	15'000		30'000
	bis		8'000	12'000

c) Fürsorgebehörde

Art. 43.54

allgemeine Finanzkompetenz	bis	15'000		30'000
	bis		8'000	12'000

d) Werkbehörde

Art. 43.64

allgemeine Finanzkompetenz	bis	100'000		800'000
	bis		20'000	100'000

## 4 Die Behörden

Art. 40.01

Geschäftsord-  
nung

<sup>1</sup> Die Behörden geben sich im Rahmen des Gemeindegesetzes und dieser Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.

<sup>16</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 23. September 2001; genehmigt mit RRB Nr 1984 vom 19. Dezember 2001, Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 (Aufhebung Gesundheitsbehörde)

## Art. 40.02

1 Zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von Bedeutung sind, kann der Gemeinderat der Politischen Gemeinde eine Behördenkonferenz einberufen.

## Art. 40.03

1 Der Gemeinderat kann jederzeit für sich, für Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Verwaltung Sachverständige beiziehen, deren Aufgaben er definiert.

2 Die übrigen Behörden entscheiden selbst über den Beizug von Sachverständigen.

## Art. 40.04

Entschädigung  
der Behörden-  
mitglieder

1 Die Behördenmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form einer Pauschale, von Sitzungs- und Taggeldern und von Spesenabgeltungen.

2 Der Gemeinderat erlässt das notwendige Regulativ und setzt die notwendigen Beträge im Voranschlagsentwurf ein.

3 Der Gemeinderat entscheidet über die Entschädigung der einzelnen Mitglieder, resp. der einzelnen Funktionen; die übrigen Behörden sowie die Rechnungsprüfungskommission entscheiden über die Entschädigung der einzelnen Mitglieder selber. Die Entschädigungen der vom Gemeinderat delegierten Präsidenten und Mitglieder werden jedoch vom Gemeinderat festgesetzt.

4 Die Entschädigung richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung; sie soll geeignet sein, die durch die Amtsausübung entgehenden Einkünfte aus vergleichbarer Tätigkeit auszugleichen.

## 41 Der Gemeinderat

### Art. 41.01

Zusammensetzung    1    Der Gemeinderat besteht, mit Einschluss des Präsidenten, aus neun Mitgliedern<sup>17</sup>.

### Art. 41.02

Wahlbefugnisse    1    Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) aus seiner Mitte
  - 1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;
  - 2. die Verwaltungsvorstände;
  - 3. die vom Gemeinderat abzuordnenden Mitglieder der übrigen Behörden;
  - 4. die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse;
- b) in freier Wahl
  - 5. die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen;
  - 6. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in anderen Institutionen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
  - 7. die Sekretäre der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen, soweit es sich um Gemeindeangestellte handelt;
  - 8. das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit die Wahl nicht anderen Behörden übertragen ist;
  - 9. den Zivilstandsbeamten und seine Stellvertreter;
  - 10. den Oberkommandanten der Feuerwehr, seinen Stellvertreter, den Pikettchef und den Kompagniekommandanten auf Antrag der Feuerwehrbehörde;
  - 11. den Ortschef der Zivilschutzorganisation, dessen Stellvertreter sowie den Leiter der Zivilschutzstelle;

---

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. März 1989; genehmigt mit RRB Nr. 1271 vom 10. Mai 1989. Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 1990-94

12. die Mitglieder des Wahlbüros;<sup>18</sup>

13. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.<sup>19</sup>

#### Art. 41.03

##### Allgemeine Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat berät vor und stellt Antrag zu:
  1. den Geschäften der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung;
- 2 Der Gemeinderat vollzieht:
  2. die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
  3. die Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
- 3 Der Gemeinderat besorgt:
  4. sämtliche Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte Finanzverwaltung, soweit dafür nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind oder ein Entscheid an der Urne erforderlich ist;
  5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen;
  6. die Führung von Prozessen, mit dem Recht, sich vertreten zu lassen;

<sup>18</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

<sup>19</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

- 4 Der Gemeinderat erlässt:
  7. die Polizeiverordnung;
  8. die Feuerwehrverordnung und das Reglement des Feuerwehripiketts;
  9. die Kaminfegerverordnung;
  10. Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsbereiche und gegebenenfalls für die von ihm gewählten Ausschüsse und Kommissionen;
  11. das Organisationsreglement, bestehend aus dem Organigramm der Gemeindeverwaltung und den Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen für die ihm unterstellten Organe;
  
- 5 Der Gemeinderat genehmigt:
  12. die Tarife und Gebühren der Gemeindewerke;
  13. die Reglemente und Taxordnungen der gemeindeeigenen Heime;
  14. die übrigen Tarife und Gebühren der politischen Gemeinde;
  
- 6 Dem Gemeinderat stehen weiter zu:
  15. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
  16. der Entscheid über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, soweit dieser nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten ist;
  17. der Entscheid über die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit es sich um nicht mit Wohnhäusern besetztes Gebiet handelt;
  18. der Entscheid über den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit dieser nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten ist;
  19. der Entscheid über die Schaffung neuer, ständiger vollamtlicher Stellen im Rahmen der Besoldungsklassen 1 bis 12 der kantonalen Besoldungsverordnung und von nebenamtlichen Stellen und von Aushilfsstellen;<sup>20</sup>
  20. die Bestimmung der zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Gemeinde und den Gemeinderat Berechtigten und die Art der Unterschrift;
  21. der Entscheid über Einsprachen gemäss Art. 43.03, Abs. 2; soweit dafür nicht andere Verfahren vorgeschrieben sind;

---

<sup>20</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 8. Dezember 1991; genehmigt mit RRB Nr. 235 vom 29. Januar 1992, in Kraft seit 29. Januar 1992

22. der Entscheid über die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kommunalen Bau- und Zonenordnung;
  23. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien;
  24. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen;
- 7 Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine Kompetenz fallen, bei Vorliegen besonderer Umstände der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten.

#### Art. 41.04

Befugnisse im  
Finanzbereich

- 1 Der Gemeinderat beschliesst über:
  1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und besonderer Gemeindebeschlüsse;
  2. gebundene Ausgaben;
  3. die Aufnahme, Konversion und Rückzahlung von Anleihen, Darlehen, Hypotheken und Krediten sowie die Vereinbarung von Kreditlinien zur Deckung des Finanzbedarfes der Gemeinde und der Gemeindegewerke;
  4. die Anlage von Geldern bei Schweizer Banken in allen Formen sowie die Zeichnung und den Kauf von Obligationen und anderen Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden oder von kotierten Obligationen erstklassiger schweizerischer Unternehmungen sowie den Verkauf solcher Anlagen.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Finanzkompetenzen des Art. 30.00 über:
  5. die im zur Genehmigung vorgelegten Voranschlag der Laufenden Rechnung neu enthaltenen Ausgaben und die Erhöhung schon bisher enthaltener Ausgaben;
  6. die Erteilung von Nachtragskrediten und die Bewilligung von neuen, im Voranschlag der Laufenden Rechnung nicht enthaltenen Ausgaben;
  7. die Erteilung von Nachtragskrediten und die Bewilligung von neuen Ausgaben der Investitionsrechnung;
  8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens;

9. die finanzielle Beteiligung an nichtöffentlich-rechtlichen Unternehmungen sowie die Gewährung von Darlehen an solche oder an natürliche Personen;
10. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen zugunsten natürlicher oder juristischer Personen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine finanzielle Kompetenz fallen, bei Vorliegen besonderer Umstände der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten.

#### Art. 41.05

Delegation von  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann seine Kompetenzen, mit Ausnahme der Wahlbefugnisse (Art. 41.02), ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen an andere Behörden oder seine Ausschüsse und Verwaltungsvorstände delegieren.

<sup>2</sup> Die Delegation erfolgt schriftlich in den Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen der einzelnen Ausschüsse und Verwaltungsvorstände.

<sup>3</sup> Diese halten die Beschlüsse, die sie im Rahmen solchermaßen delegierter Kompetenzen gefasst haben, in ihren Protokollen fest.

## 42 Verwaltungsbereiche

#### Art. 42.01

Bildung von  
Verwaltungsbereichen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Aufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsbereichen.

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er seinen Mitgliedern die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsbereiche zu.

3 Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates oder aus anderen wichtigen Gründen beschliesst dieser, ob eine Neuverteilung der Verwaltungsbereiche erfolgen soll.

#### Art. 42.02

Funktionen und Aufgaben

1 Die Verwaltungsbereiche haben vorbereitende, beratende und vollziehende Funktion.

2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsbereiche und ihrer Leiter sind in Funktions- und Aufgabenbeschreibungen, ihre Unterstellung in einem Organigramm festgehalten. Diese werden vom Gemeinderat erlassen.

#### 42.1 Präsidialbereich

#### Art. 42.11

Gemeindepräsident

1 Dem Gemeindepräsidenten stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates;
2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
3. die Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenzen;
4. die Überwachung des Vollzuges der Gemeindebeschlüsse, soweit diese Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist;
5. die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit;
6. die Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde,

#### Art. 42.12

Gemeindeschreiber

1 Der Gemeindeschreiber steht der Gemeindkanzlei vor und ist für die gesamte Administration verantwortlich.

2 Er übt die unmittelbare Aufsicht über die ihm direkt unterstellten Funktionäre der Verwaltung aus und erfüllt für die gesamte Verwaltung die Funktionen des Personalchefs.

3 Er ist befugt, den einzelnen Verwaltungsbereichen nötigenfalls auch Arbeiten aus anderen Bereichen zuzuweisen.

4 Der Gemeindeschreiber besorgt im besonderen folgende Aufgaben:

1. die Protokollführung in der Gemeindeversammlung;
2. die Protokollführung in den Sitzungen des Gemeinderates und in den Behördenkonferenzen;
3. die Ausfertigung der Gemeindebeschlüsse und der Beschlüsse des Gemeinderates;
4. das Sekretariat des Wahlbüros;
5. das Sekretariat der ihm zugewiesenen Ausschüsse und Kommissionen.

5 Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben des Gemeindeschreibers an einen oder mehrere Substituten übertragen.

#### Art. 42.13

Zivilstandsamt 1 Der Zivilstandsbeamte besorgt das Zivilstandswesen gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht.

2 Er ist gleichzeitig Vorsteher des Bestattungswesens.

#### 42.2 Finanzbereich

##### Art. 42.21

Finanzvorstand 1 Der *Finanzvorstand* führt den Finanzbereich der Gemeinde.

2 Er führt den Vorsitz im Finanzausschuss und in der Einschätzungsbehörde für Grundsteuern (Art. 43.10).

## Art. 42.22

- Finanzausschuss
- 1 Der Finanzausschuss besteht aus höchstens vier Mitgliedern des Gemeinderates.<sup>21</sup>
  - 2 Er hat folgende Aufgaben:
    - a) beratende und antragstellende Funktionen:
      1. er stellt dem Gemeinderat Antrag über diejenigen Geschäfte seines Bereiches, die seine Kompetenz übersteigen;
      2. er berät den Gemeinderat in allen Fragen des Finanzbereiches (Art. 41.04);
      3. er erarbeitet, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen Bereichen, den Finanzplan und legt ihn dem Gemeinderat zur Genehmigung vor;
      4. er unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Voranschlagsentwurf sowie einen Antrag betreffend Steuerfuss;
      5. er unterbreitet dem Gemeinderat jährlich die abgeschlossenen Jahresrechnungen;
      6. er stellt Antrag über die Deckung des Finanzbedarfes der Gemeinde und der Gemeindewerke (Art. 41.04 Ziff. 3);
      7. er stellt Antrag über den Kauf und Verkauf von Anlagen des Finanzvermögens (Art. 41.04 Ziff. 4);
    - b) Funktionen im Delegationsbereich:
      8. er beschliesst über diejenigen Geschäfte, die im Rahmen der gemeinderätlichen Kompetenzdelegation (gemäss Art. 41.05) liegen;
      9. er entscheidet über die Steuererlassgesuche.

## Art. 42.23

- Gemeindesteu-  
eramnt
- 1 Das Gemeindesteueramnt wird vom Steuersekretär geleitet. Es besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht.
  - 2 Der Steuersekretär wirkt bei der Inventaraufnahme mit.

---

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. März 1989; genehmigt mit RRB Nr. 1271 vom 10. Mai 1989. Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 1990-94

3 Er ist Protokollführer der Steuerkommission.

4 Das Gemeindesteueramts übt seine Funktionen auch für die Schulgemeinde, die reformierte und die katholische Kirchgemeinde aus.

#### Art. 42.24

Finanzverwaltung

1 Die Finanzverwaltung wird vom Finanzsekretär geleitet. Sie besorgt die Rechnungsführung des politischen Gemeindegutes sowie der Gemeindegewerke und der Stiftungs- und Separatgüter im Rahmen des kantonalen Rechts.

2 Sie überwacht die Einhaltung der Voranschläge und berichtet dem Finanzvorstand zuhanden des Gemeinderates periodisch über die Finanzlage der Gemeinde sowie über notwendig werdende Nachtragskredite.

3 Sie überwacht die Liquiditätslage der Gemeinde und verwaltet deren Finanzanlagen und Schulden.

4 Sie wirkt bei der Aufstellung der Voranschläge und des Finanzplanes mit.

5 Die Finanzverwaltung übernimmt gegen Entschädigung diese Aufgaben auch für die Schulgemeinde und die Kirchgemeinden.

6 Die Unterschriftenregelung gegenüber Postcheckamt und Banken wird vom Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 42.25

Gemeindekasse

1 Die Gemeindekasse wird vom Gemeindegassier geleitet. Ihm obliegt die gesamte Kassaführung des politischen Gemeindegutes und der Sonderrechnungen, soweit diese nicht eine eigene Kassaführung besitzen.

2 Er überwacht die separaten Nebenkassen.

<sup>3</sup> Die Gemeindekasse erfüllt ihre Aufgaben auch für jene Gemeinden, deren Rechnungsführung bei der Finanzverwaltung liegt.

### 42.3 Bereiche mit eigenen Behörden

#### Art. 42.31

Sicherheitsbereich

- 1 Der *Sicherheitsvorstand* führt den Sicherheitsbereich der Gemeinde.
- 2 Er ist als Polizeivorstand Präsident der Polizeibehörde (Art. 43.21 ff.) und als Feuerwehrvorstand Präsident der Feuerwehrbehörde (Art. 43.23).
- 3 Dem Sicherheitsvorstand untersteht in der Regel auch die Zivilschutzstelle der Gemeinde, die den Unterbereich Zivilschutz nach eidgenössischem und kantonalem Recht betreut.

#### Art. 42.32

Gesundheitsbereich

... <sup>22</sup>

#### Art. 42.33

Vormundschafsbereich

- 1 Der *Präsident der Vormundschaftsbehörde* führt den Vormundschafsbereich der Gemeinde (Art. 43.41 ff.).

#### Art. 42.34

Fürsorgebereich

- 1 Der *Fürsorgevorstand* führt den Fürsorgebereich der Gemeinde.
- 2 Er ist Präsident der Fürsorgebehörde (Art. 43.51 ff.).

---

<sup>22</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 23. September 2001; genehmigt mit RRB Nr 1984 vom 19. Dezember 2001, Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 (Aufhebung Gesundheitsbehörde)

3 Er führt die Aufsicht über das in den gemeindeeigenen Heimen und im übrigen Fürsorgebereich beschäftigte Personal.

#### Art. 42.35

- Gemeindewerke
- 1 Der *Werkvorstand* führt die Gemeindewerke.
  - 2 Er ist Präsident der Werkbehörde (Art. 43.61 ff.).
  - 3 Er führt die Aufsicht über das von den Gemeindewerken angestellte Personal.

### **43 Übrige Behörden, Ausschüsse und Kommissionen**

#### Art. 43.01

- Organisation
- 1 Die Behörden (mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) sind in der Gemeindeordnung definiert. Sie können ihrerseits Ausschüsse und Kommissionen gemäss Abs. 2, 3 und 4 bilden.
  - 2 Der Gemeinderat bildete Ausschüsse und legt deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse im Organisationsreglement fest.
  - 3 Darüber hinaus kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben und Problemkreise, insbesondere solche zeitlich begrenzter Art und solche, die mehrere Verwaltungsbereiche gleichzeitig berühren, aus seiner Mitte und in freier Wahl Kommissionen bilden und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Er kann solche Kommissionen jederzeit wieder auflösen.
  - 4 Kommissionen können auch gemeinsam mit anderen Behörden und Gemeinden gebildet werden.
  - 5 Vorsitzender in Kommissionen ist in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates. Er wird vom Gemeinderat bestimmt.

6 Die Behörden können Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen, den Ausschüssen kann der Gemeinderat solche Sachverständige beigegeben.

7 Der Gemeindepräsident hat bei allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### Art. 43.02

Allgemeines  
und Verfahren

1 Soweit die Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Behörden nicht aus eidgenössischem und kantonalem Recht hervorgehen, sind sie in der Gemeindeordnung festgelegt.

2 Anträge der Behörden an die Gemeindeversammlung oder zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag den Stimmberechtigten vorlegt.

3 Der Präsident der Behörde ist für den Vollzug aller Beschlüsse der Behörde, ihrer Ausschüsse und Kommissionen zuständig, ebenso für den Vollzug der auf Antrag der Behörde erfolgten Gemeindebeschlüsse.

4 Die übrigen Behörden können ihrerseits einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse ihrem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern und Ausschüssen von mehreren Mitgliedern delegieren. Gegen deren Entscheide kann bei der Gesamtbehörde Einsprache erhoben werden.

#### Art. 43.03

Ausschüsse und  
Verwaltungsvorstände

1 Die Ausschüsse und Verwaltungsvorstände können selbstständige Anordnungen und Entscheide nur im Rahmen von Kompetenzdelegationen gemäss Art. 41.05 treffen.

2 Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbereiche, resp. deren Leiter, sowie der Ausschüsse sind innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Behörde einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## Art. 43.04

Sitzungen und  
Protokollfüh-  
rung

- 1 Die Sitzungen werden im allgemeinen in regelmässigem Turnus abgehalten. Sie können auch nach Bedarf einberufen werden.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch den Sekretär nach den Weisungen des Vorsitzenden; sie wird von einer Traktandenliste begleitet.
- 3 Soweit notwendig erlässt der Gemeinderat für die Ausschüsse und Kommissionen ein Geschäftsreglement.
- 4 Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind regelmässig dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften bestehen.

## Art. 43.05

Sekretariate

- 1 Für die Vorbereitung der Sitzungen, die Protokollierung und die Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann der Gemeinderat den Behörden, Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat begeben. Die Sekretäre haben beratende Stimme.
- 2 Die Sekretäre bleiben personell und organisatorisch in der Verwaltungsorganisation integriert, soweit es sich nicht um verwaltungsfremde Personen handelt.

43.1 Behörde für Grundsteuern

## Art. 43.10

Zusammenset-  
zung und Auf-  
gaben

- 1 Als Behörde für Grundsteuern dient der Finanzausschuss in unveränderter Zusammensetzung (Art. 42.22). Der Finanzvorstand ist ihr Präsident.

- 2 Als Sekretär mit beratender Stimme amtiert der Steuersekretär.
- 3 Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Steuergesetz festgelegt.

## 43.2 Polizeibehörde und Feuerwehrbehörde

### Art. 43.21

Zusammensetzung der Polizeibehörde

- 1 Die Polizeibehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates.
- 2 Die Polizeibehörde wird dem Sicherheitsvorstand präsiert (Art. 42.31).

### Art. 43.22

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Polizeibehörde hat folgende Aufgaben:
  - a) beratende und antragstellende Funktion:
    1. Sie berät den Gemeinderat in allen Fragen der Sicherheit und des Polizeiwesens und stellt Anträge hierzu, soweit dafür nicht andere Instanzen zuständig sind.
  - b) Funktionen im Delegationsbereich:
    1. der Vollzug der vom Gemeinderat erlassenen Polizeiverordnung;
    2. sie ahndet sämtliche Übertretungen nach Massgabe des geltenden Rechtes bei zur Hälfte der dem Gemeinderat zustehenden Busskompetenz. Wo diese Kompetenz nicht ausreicht, stellt sie dem Gemeinderat Antrag;
    3. sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben;
  - c) sie legt dem Gemeinderat jährlich den Vorschlagentwurf für ihren Bereich vor;
  - d) sie beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages der Politischen Gemeinde.

## Art. 43.23

Feuerwehrbe-  
hörde

- 1 Die Feuerwehrbehörde besteht aus dem Sicherheitsvorstand, dem Oberkommandanten der Feuerwehr, seinem Stellvertreter, dem Pikettchef, dem Kompagniekommandanten und dem Aktuar.
- 2 Die Feuerwehrbehörde wird vom Sicherheitsvorstand präsiert (Art. 42.31). Vizepräsident ist der Oberkommandant.
- 3 Sie ist für die selbstständige Besorgung des Feuerwehrwesens gemäss kantonalem Recht verantwortlich.
- 4 Sie vollzieht die Feuerwehrverordnung und die sie betreffenden Gemeindebeschlüsse.
- 5 Sie legt dem Gemeinderat jährlich den Voranschlagsentwurf für ihren Bereich vor.
- 6 Sie beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages.

43.3 Gesundheitsbehörde

## Art. 43.31

Zusammenset-  
zung und Wahl

... 23

---

<sup>23</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 23. September 2001; genehmigt mit RRB Nr 1984 vom 19. Dezember 2001, Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 (Aufhebung Gesundheitsbehörde)

## Art. 43.32

Organisation ...<sup>24</sup>

## Art. 43.33

Aufgaben ...<sup>25</sup>

## Art. 43.34

Finanzielle  
Kompetenzen ...<sup>26</sup>

43.4 Vormundschaftsbehörde

## Art. 43.41

Zusammensetzung 1 Die Vormundschaftsbehörde besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

## Art. 43.42

Organisation 1 Die Vormundschaftsbehörde organisiert sich im übrigen selbst.

<sup>24</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 23. September 2001; genehmigt mit RRB Nr 1984 vom 19. Dezember 2001, Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 (Aufhebung Gesundheitsbehörde)

<sup>25</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 23. September 2001; genehmigt mit RRB Nr 1984 vom 19. Dezember 2001, Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 (Aufhebung Gesundheitsbehörde)

<sup>26</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 23. September 2001; genehmigt mit RRB Nr 1984 vom 19. Dezember 2001, Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 (Aufhebung Gesundheitsbehörde)

2 Der Sekretär mit beratender Stimme sowie das übrige Personal werden vom Gemeinderat gewählt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### Art. 43.43

##### Aufgaben

1 Die Vormundschaftsbehörde ist für die selbstständige Besorgung des Vormundschaftswesens der Gemeinde verantwortlich. Dabei handelt sie gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht.

2 Sie legt dem Gemeinderat jährlich den Voranschlagsentwurf für ihren Aufgabenbereich vor.

#### Art. 43.44

##### Finanzielle Kompetenzen

1 Die Vormundschaftsbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages der Laufenden Rechnung der Politischen Gemeinde und besonderer Gemeindebeschlüsse;
2. gebundene Ausgaben;
3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen des Art. 30.00.

### 43.5 Fürsorgebehörde

#### Art. 43.51

##### Zusammensetzung und Wahl

1 Die Fürsorgebehörde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident (Fürsorgevorstand, Art. 42.34) wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt.<sup>27</sup>

#### Art. 43.52

---

<sup>27</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. März 1989; genehmigt mit RRB Nr. 1271 vom 10. Mai 1989. Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 1990-94

- Organisation
- 1 Die Fürsorgebehörde organisiert sich im übrigen selbst.
  - 2 Der Fürsorgebehörde steht ein Sekretär aus der Gemeindeverwaltung mit beratender Stimme zur Verfügung. Er wird vom Gemeinderat bestimmt.
  - 3 Das Personal der ihr unterstellten Heime wird von der Fürsorgebehörde gewählt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### Art. 43.53

- Aufgaben
- 1 Die Fürsorgebehörde ist für die selbstständige Besorgung des Fürsorgewesens in der Gemeinde verantwortlich. Dabei handelt sie gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht.
  - 2 Sie führt die gemeindeeigenen Alterswohnungen und die ihr unterstellten Heime.
  - 3 Sie erledigt die weiteren, ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.
  - 4 Sie legt dem Gemeinderat jährlich den Voranschlagsentwurf für ihren Aufgabenbereich sowie für die in ihrem Bereich anfallenden Transferzahlungen von Bund und Kanton sowie von Dritten vor.

#### Art. 43.54

- Finanzielle Kompetenzen
- 1 Die Fürsorgebehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:
    1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages der Laufenden Rechnung der Politischen Gemeinde und besonderer Gemeindebeschlüsse;
    2. gebundene Ausgaben;
    3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen des Art. 30.00.

## 43.6 Werkbehörde

### Art. 43.61

Zusammensetzung und Wahl

1 Die Werkbehörde besteht aus neun Mitgliedern. Der Präsident (Werkvorstand, Art. 42.35) wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt.<sup>28</sup>

2 Für die Belange der Wasserversorgung delegiert die Feuerwehrbehörde ein Mitglied in die Werkbehörde mit beratender Stimme.

### Art. 43.62

Organisation

1 Die Werkbehörde organisiert sich im übrigen selbst.

2 Der Gemeinderat bestimmt den Sekretär aus der Gemeindeverwaltung. Abweichende Lösungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

3 Das Personal der Werke wird von der Werkbehörde gewählt.

### Art. 43.63

Aufgaben

1 Die Werkbehörde ist für die selbstständige Führung des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung verantwortlich.

2 Der Gemeinderat bestimmt, welche weiteren gemeindeeigenen Betriebe in den Gemeindewerken zusammengefasst werden.

---

<sup>28</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. März 1989; genehmigt mit RRB Nr. 1271 vom 10. Mai 1989. Inkraftsetzung mit Wirkung für die Gesamterneuerungswahlen auf Beginn der Amtsdauer 1990-94

- 3 Die Werkbehörde besorgt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Werkanlagen, soweit diese Aufgaben nicht vertraglich durch Dritte durchgeführt werden. In solchen Fällen koordiniert die Behörde die Arbeiten und überwacht sie.
- 4 Die Verwaltungsarbeiten werden durch die Behörde sichergestellt, soweit sie nicht durch die Gemeindeverwaltung erledigt werden.
- 5 Die Behörde unterbreitet dem Gemeinderat ihre Tarifvorschläge zur Genehmigung. Sie hat für jeden Werkzweig Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben, soweit nicht ein anderslautender Gemeindebeschluss vorliegt.
- 6 Sie erstellt jährlich die Voranschlagsentwürfe für ihre Bereiche.
- 7 Sie vollzieht die besonderen Gemeindebeschlüsse, die die Werke betreffen.

#### Art. 43.64

##### Finanzielle Kompetenzen

- 1 Die Werkbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:
  1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages der Laufenden Rechnung und besonderer Gemeindebeschlüsse;
  2. gebundene Ausgaben;
  3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen des Art. 30.00.

## 44 Wahlbüro

#### Art. 44.01

##### Zusammensetzung und Wahl

- 1 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. einem der Vizepräsidenten sowie dem Gemeindeschreiber bzw. dessen Substituten als Sekretär.

2 Die weiteren Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt und nach Bedarf für die einzelnen Gemeindeversammlungen und Urnengänge aufgeboden.

3 Die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

#### Art. 44.02

Aufgaben

1 Das Wahlbüro ist für die Durchführung der ihm vom eidgenössischen und kantonalen Recht zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

### **45 Rechnungsprüfungskommission**

#### Art. 45.01

Zusammensetzung und Wahl

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

#### Art. 45.02

Aufgaben und Befugnisse

1 Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

#### Art. 45.03

Aktenbeizug und Referenten

1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

2 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr zugewiesenen Anträge Referenten der antragstellenden Behörde beiziehen. Vor einer abweichenden Stellungnahme soll diese die Regel bilden.

**Art. 45.04**

Fristen

1 Die Rechnungsprüfungskommission erledigt die ihr unterbreiteten Geschäfte innert 30 Tagen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung, beziehungsweise 40 Tage vor der Urnenabstimmung, mitzuteilen.<sup>29</sup>

**5 Einzelbeamtungen****51 Gemeindeammann und Betriebsbeamter****Art. 51.00**

Wahl und Aufgaben

1 Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, wird durch den Gemeinderat gewählt.<sup>30</sup>

2 Er ist für die Besorgung der ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben verantwortlich.

3 Er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

4 Die Art des Anstellungsverhältnisses wird durch die Gemeinde bestimmt.

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte bezieht die von der Gemeinde festzusetzende Besoldungszulage sowie die ihm gesetzlich zukommenden Gebühren, sofern er nicht im direkten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde steht.

---

<sup>29</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005; genehmigt mit RRB Nr 1531 vom 2. November 2005, in Kraft seit 12. März 2006.

- 5 Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## 52 Friedensrichter

### Art. 52.00

Wahl und Auf-  
gaben

- 1 Der Friedensrichter wird an der Urne gewählt. Seine Besoldung und seine Entschädigungen werden von der Gemeinde festgesetzt.
- 2 Er ist für die Besorgung der ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- 3 Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## 6 Bürgerschaft

### 60.1 Bürgerversammlung

#### Art. 60.11

Zusammenset-  
zung

- 1 In der Bürgerversammlung sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt.

#### Art. 60.12

Verfahren

- 1 Die Bürgerschaft über ihre Rechte in der Bürgerversammlung aus
- 2 Die Bürgerversammlung wird vom Präsidenten der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates geleitet.

- 3 Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt.

### Art. 60.13

#### Befugnisse

- 1 Der Bürgerversammlung stehen zu:
1. ...<sup>31</sup>
  2. die Ergänzungswahl von Mitgliedern der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates;
  3. der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Einkaufsgebühren.

### 60.2 Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates

#### Art. 60.21

#### Zusammensetzung und Wahl

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Bürgerrecht der Gemeinde besitzen, bilden die bürgerliche Abteilung.
- 2 Beträgt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder weniger als fünf, so wird die Behörde gemäss Art. 60.13, Ziff. 2 auf diese Zahl ergänzt.

#### Art. 60.22

#### Organisation

- 1 Präsident der bürgerlichen Abteilung ist der Gemeindepräsident oder, wenn er nicht Gemeindebürger ist, der erste oder der zweite Vizepräsident. Sind auch diese keine Bürger, so wählt die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates ein anderes Mitglied als Präsident.

---

<sup>31</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004; genehmigt mit RRB Nr 831 vom 9. Juni 2004, in Kraft seit 10. Juni 2004

**Art. 60.23**

- Befugnisse
- 1 Die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Bürgerversammlung vorbehalten sind.
  - 2 Es stehen ihr insbesondere zu:
    1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Festsetzung der Einkaufsgebühren<sup>32</sup>;
    2. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der Bürgerversammlung und der Oberbehörden;
    3. die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

**7 Schlussbestimmungen****Art. 70.01**

- Inkrafttreten
- 1 Diese Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

**Art. 70.02**

- Aufhebung früherer Erlasse
- 1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 24. April 1927 mit den seitherigen Änderungen und alle weiteren, mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

---

<sup>32</sup> Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004; genehmigt mit RRB Nr 831 vom 9. Juni 2004, in Kraft seit 10. Juni 2004

Angenommen in der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1985.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 22. Januar 1986 (RRB Nr. 200).

Durch den Gemeinderat auf den 25. Februar 1986 in Kraft gesetzt.

---